

TE Vwgh Erkenntnis 2025/2/6 Ra 2024/06/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.02.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

BStMG 2002 §10 Abs1

BStMG 2002 §11 Abs1

BStMG 2002 §20 Abs1

BStMG 2002 §29 Abs3 idF 2019/I/045

MautO Vignette Autobahnen Schnellstraßen 2019 Pkt1 Pkt7

VStG §33a Abs1

VStG §45 Abs1

VwRallg

1. VStG § 33a heute
2. VStG § 33a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/06/0205

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofrätinnen Maga Merl und Mag. Liebhart-Mutzl als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revisionen der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich jeweils vom 2. Oktober 2024, LVwG-S-1771/001-2024 (Ra 2024/06/0204) und LVwG-S-1769/001-2024 (Ra 2024/06/0205), betreffend Übertretungen nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (mitbeteiligte Partei: Mag. M B, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Bernhard HOFER GmbH in 1010 Wien, Rotenturmstraße 12/6), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Erkenntnisse werden wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit den angefochtenen Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich (LVwG) wurde den Beschwerden des Mitbeteiligten gegen die Straferkenntnisse der belangten Behörde jeweils vom 18. Juli 2024, mit denen über den Mitbeteiligten gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) Geldstrafen in der Höhe von jeweils € 400,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 44 Stunden) verhängt worden waren, weil er am 17. März 2023 bzw. am 27. März 2023 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen XY auf einer näher genannten Mautstraße gelenkt habe, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden sei, insofern Folge gegeben, als in beiden Erkenntnissen gleichlautend „das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abgeändert wird, dass in Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) von einer Bestrafung abgesehen und gleichzeitig dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des zur Last gelegten Verhaltens nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG eine Ermahnung erteilt wird. Damit hat auch der von der belangten Behörde festgesetzte Kostenbeitrag zu entfallen.“ (Spruchpunkte 1.). Die Kosten der Beschwerdeverfahren wurden dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG in beiden Verfahren nicht auferlegt (Spruchpunkte 2.) und eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof jeweils für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkte 3.). Mit den angefochtenen Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich (LVwG) wurde den Beschwerden des Mitbeteiligten gegen die Straferkenntnisse der belangten Behörde jeweils vom 18. Juli 2024, mit denen über den Mitbeteiligten gemäß Paragraph 20, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 10, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 11, Absatz eins, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) Geldstrafen in der Höhe von jeweils € 400,-- (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 44 Stunden) verhängt worden waren, weil er am 17. März 2023 bzw. am 27. März 2023 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen XY auf einer näher genannten Mautstraße gelenkt habe, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden sei, insofern Folge gegeben, als in beiden Erkenntnissen gleichlautend „das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abgeändert wird, dass in Anwendung des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) von einer Bestrafung abgesehen und gleichzeitig dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des zur Last gelegten Verhaltens nach Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG eine Ermahnung erteilt wird. Damit hat auch der von der belangten Behörde festgesetzte Kostenbeitrag zu entfallen.“ (Spruchpunkte 1.). Die Kosten der Beschwerdeverfahren wurden dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG in beiden Verfahren nicht auferlegt (Spruchpunkte 2.) und eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof jeweils für nicht zulässig erklärt (Spruchpunkte 3.).

Das LVwG stellte in beiden Erkenntnissen gleichlautend fest, dass der Mitbeteiligte am 18. Jänner 2023 zwar eine Digitale Jahresvignette für 2023 erworben habe, aufgrund eines Tippfehlers des Mitbeteiligten sei diese jedoch für das Kennzeichen AB (statt XY) registriert worden. Der Mitbeteiligte habe im Zuge des Kaufes keine Kontrolle der Registrierung vorgenommen. Zu den beiden Zeitpunkten der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes sei für das vom Mitbeteiligten gelenkte Fahrzeug keine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert und auch keine gültige Klebevignette angebracht gewesen. Das LVwG stellte in beiden Erkenntnissen gleichlautend fest, dass der Mitbeteiligte am 18. Jänner 2023 zwar eine Digitale Jahresvignette für 2023 erworben habe, aufgrund eines Tippfehlers des Mitbeteiligten sei diese jedoch für das Kennzeichen Ausschussbericht (statt XY) registriert worden. Der Mitbeteiligte habe im Zuge des Kaufes keine Kontrolle der Registrierung vorgenommen. Zu den beiden Zeitpunkten der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes sei für das vom Mitbeteiligten gelenkte Fahrzeug keine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert und auch keine gültige Klebevignette angebracht gewesen.

Nachdem der Mitbeteiligte mit Schreiben am 23. März 2023 zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert worden sei, habe er den Tippfehler bemerkt und eine Umregistrierung auf das Kennzeichen XY beantragt; die Umregistrierung sei auch erfolgt. Der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut sei jeweils nicht entsprochen worden.

Unter Hinweis auf näher genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führte das LVwG aus, in objektiver Hinsicht liege ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 BStMG vor. Subjektiv habe der Mitbeteiligte auch fahrlässig gehandelt, weil er bei der ihm zumutbaren und gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass ihm bei der Bestellung der Digitalen Jahresvignette ein Fehler unterlaufen sei. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG liege es im Ermessen des LVwG, im Einzelfall eine Ermahnung auszusprechen. Der Mitbeteiligte habe glaubhaft und

nachvollziehbar dargelegt, dass er am 18. Jänner 2023 eine gültige Digitale Jahresvignette habe erwerben wollen und auch das Entgelt dafür entrichtet habe. Unter Hinweis auf näher genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führte das LVwG aus, in objektiver Hinsicht liege ein Verstoß gegen Paragraph 20, Absatz eins, BStMG vor. Subjektiv habe der Mitbeteiligte auch fahrlässig gehandelt, weil er bei der ihm zumutbaren und gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass ihm bei der Bestellung der Digitalen Jahresvignette ein Fehler unterlaufen sei. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG liege es im Ermessen des LVwG, im Einzelfall eine Ermahnung auszusprechen. Der Mitbeteiligte habe glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass er am 18. Jänner 2023 eine gültige Digitale Jahresvignette habe erwerben wollen und auch das Entgelt dafür entrichtet habe.

Der Normzweck des § 10 Abs. 1 BStMG sei in der Entrichtung der zeitabhängigen Maut bei Benützung mautpflichtiger Straßen zu erblicken. Dem sei der Mitbeteiligte tatsächlich nachgekommen. Sein Verstoß durch Erwerb einer Digitalen Vignette für das unrichtige behördliche Kennzeichen erscheine im Lichte dessen geringfügig, sein Verhalten laufe dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwider. Das tatbildmäßige Verhalten des Mitbeteiligten bleibe erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, weil § 20 Abs. 1 BStMG typischer Weise die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut zu sanktionieren intendiere, der Mitbeteiligte diese jedoch für die betreffenden Zeiträume beglichen habe, wenngleich nicht für das Kennzeichen seines Fahrzeuges, sodass es zu keinem Schaden gekommen sei. Der Normzweck des Paragraph 10, Absatz eins, BStMG sei in der Entrichtung der zeitabhängigen Maut bei Benützung mautpflichtiger Straßen zu erblicken. Dem sei der Mitbeteiligte tatsächlich nachgekommen. Sein Verstoß durch Erwerb einer Digitalen Vignette für das unrichtige behördliche Kennzeichen erscheine im Lichte dessen geringfügig, sein Verhalten laufe dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwider. Das tatbildmäßige Verhalten des Mitbeteiligten bleibe erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, weil Paragraph 20, Absatz eins, BStMG typischer Weise die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut zu sanktionieren intendiere, der Mitbeteiligte diese jedoch für die betreffenden Zeiträume beglichen habe, wenngleich nicht für das Kennzeichen seines Fahrzeuges, sodass es zu keinem Schaden gekommen sei.

Um den Mitbeteiligten künftig zu einem sorgfältigeren Verhalten im Hinblick auf die Bestimmungen des BStMG anzuhalten, sei der Ausspruch einer Ermahnung erforderlich gewesen.

2

Dagegen richten sich die beiden - inhaltlich gleichlautenden - Amtsrevisionen, in denen jeweils beantragt wird, das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Zur Zulässigkeit wurde jeweils ein Abweichen von näher angeführter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannt. Zur Zulässigkeit wurde jeweils ein Abweichen von näher angeführter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG genannt.

3

In der Revisionsbeantwortung beantragte der Mitbeteiligte, die Revisionen kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen, in eventu als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revisionsverfahren wegen ihres sachlichen und rechtlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden und darüber erwogen:

4

Die Revisionen sind zulässig.

5

Die Revisionswerberin bringt - in beiden Revisionen jeweils gleichlautend - vor, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung lägen nicht vor. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setze voraus, dass die dort genannten Umstände - nämlich die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten müssten gering sein - kumulativ vorlägen. Fehle es an einer dieser Voraussetzungen, komme eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG nicht in Frage. Die Revisionswerberin bringt - in beiden Revisionen jeweils gleichlautend - vor, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung lägen nicht vor. Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG setze voraus, dass die dort genannten Umstände - nämlich die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und

das Verschulden des Beschuldigten müssten gering sein - kumulativ vorlägen. Fehle es an einer dieser Voraussetzungen, komme eine Ermahnung nach Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG nicht in Frage.

Auch wenn der Mitbeteiligte durch den Erwerb einer Digitalen Vignette die Maut für ein unrichtiges KFZ-Kennzeichen entrichtet und dem Normzweck des § 10 Abs. 1 BStMG im Wesentlichen nicht zuwidergehandelt habe, begründe dies allenfalls, dass das strafrechtlich geschützte Rechtsgut nur geringfügig beeinträchtigt worden und somit eine von drei Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegeben sei. Die beiden anderen Voraussetzungen, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und das geringe Verschulden des Beschuldigten, lägen im gegenständlichen Fall nicht vor. Auch wenn der Mitbeteiligte durch den Erwerb einer Digitalen Vignette die Maut für ein unrichtiges KFZ-Kennzeichen entrichtet und dem Normzweck des Paragraph 10, Absatz eins, BStMG im Wesentlichen nicht zuwidergehandelt habe, begründe dies allenfalls, dass das strafrechtlich geschützte Rechtsgut nur geringfügig beeinträchtigt worden und somit eine von drei Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG gegeben sei. Die beiden anderen Voraussetzungen, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und das geringe Verschulden des Beschuldigten, lägen im gegenständlichen Fall nicht vor.

§ 20 Abs. 1 BStMG schütze das bedeutende öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Maut vor der Benützung von Mautstrecken; der gesetzliche Strafraum sehe für eine Übertretung des § 20 Abs. 1 BStMG Geldstrafen von € 300,-- bis zu € 3.000,-- vor. Sowohl der Normzweck als auch die Höhe des gesetzlichen Strafraums sprächen gegen eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes; bereits aus diesem Grund sei eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht möglich. Paragraph 20, Absatz eins, BStMG schütze das bedeutende öffentliche Interesse an der ordnungsgemäßen Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Maut vor der Benützung von Mautstrecken; der gesetzliche Strafraum sehe für eine Übertretung des Paragraph 20, Absatz eins, BStMG Geldstrafen von € 300,-- bis zu € 3.000,-- vor. Sowohl der Normzweck als auch die Höhe des gesetzlichen Strafraums sprächen gegen eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes; bereits aus diesem Grund sei eine Anwendung des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG nicht möglich.

Es liege auch kein geringes Verschulden des Beschuldigten vor. Diesbezüglich sei nicht auf den Zeitpunkt der Registrierung des Kennzeichens beim Erwerb der Digitalen Vignette abzustellen, weil § 20 Abs. 1 BStMG die Benützung einer Mautstrecke ohne ordnungsgemäß entrichtete Maut sanktioniere. Den Bestimmungen der Mautordnung zufolge wäre der Mitbeteiligte verpflichtet gewesen, sich unmittelbar vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung - etwa durch eine kostenlose Abfrage des Kennzeichens seines KFZ in der Vignettenevidenz der ASFINAG - zu vergewissern. Derartige Feststellungen habe das LVwG nicht getroffen. Der Mitbeteiligte habe auch nicht der in der Mautordnung geregelten Verpflichtungen entsprochen, im Zuge des Kaufes der Digitalen Vignette die Bestellbestätigung auf die Korrektheit der Daten, insbesondere im Hinblick auf das registrierte KFZ-Kennzeichen, zu kontrollieren. Der Mitbeteiligte habe somit geradezu das typische Tatbild des § 20 Abs. 1 BStMG verwirklicht; daher liege kein geringes Verschulden vor. Es liege auch kein geringes Verschulden des Beschuldigten vor. Diesbezüglich sei nicht auf den Zeitpunkt der Registrierung des Kennzeichens beim Erwerb der Digitalen Vignette abzustellen, weil Paragraph 20, Absatz eins, BStMG die Benützung einer Mautstrecke ohne ordnungsgemäß entrichtete Maut sanktioniere. Den Bestimmungen der Mautordnung zufolge wäre der Mitbeteiligte verpflichtet gewesen, sich unmittelbar vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung - etwa durch eine kostenlose Abfrage des Kennzeichens seines KFZ in der Vignettenevidenz der ASFINAG - zu vergewissern. Derartige Feststellungen habe das LVwG nicht getroffen. Der Mitbeteiligte habe auch nicht der in der Mautordnung geregelten Verpflichtungen entsprochen, im Zuge des Kaufes der Digitalen Vignette die Bestellbestätigung auf die Korrektheit der Daten, insbesondere im Hinblick auf das registrierte KFZ-Kennzeichen, zu kontrollieren. Der Mitbeteiligte habe somit geradezu das typische Tatbild des Paragraph 20, Absatz eins, BStMG verwirklicht; daher liege kein geringes Verschulden vor.

6

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht

mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen. Gemäß Paragraph 20, Absatz eins, BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach Paragraph 10, geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Punkt 1.7 der gemäß den §§ 14 und 15 BStMG erlassenen und fallbezogen anzuwendenden Mautordnung (Version 70, gültig ab 1. Dezember 2022) lautet auszugsweise: Punkt 1.7 der Paragraphen 14, und 15 BStMG erlassenen und fallbezogen anzuwendenden Mautordnung (Version 70, gültig ab 1. Dezember 2022) lautet auszugsweise:

„1.7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

...

Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt).

...

Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9 verwirklicht.“

§ 45 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. Nr. 33/2013, lautet auszugsweise: Paragraph 45, Absatz eins, VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 33 aus 2013, lautet auszugsweise:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

...

4.

die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;

...

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.“ Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Ziffer 4, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.“

7

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. etwa VwGH 14.9.2021, Ra 2018/06/0240, Rn. 26, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG müssen die dort genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in Paragraph

45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG in Frage vergleiche , etwa VwGH 14.9.2021, Ra 2018/06/0240, Rn. 26, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof verwies in seinem Erkenntnis VwGH 26.4.2021, Ra 2020/06/0257, Rn. 14, ebenfalls eine Bestrafung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 BStMG betreffend, auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, wonach „die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist“. Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob - wie im vorliegenden Fall - eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. Im Beschluss VwGH 8.9.2016, Ra 2016/06/0099, Rn. 12 (ebenfalls betreffend eine Bestrafung gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 BStMG), bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der Behörde insofern, als „weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen seien, zumal die Vignette nicht ordnungsgemäß aufgeklebt gewesen und sie dadurch ungültig geworden sei.“ Der Verwaltungsgerichtshof verwies in seinem Erkenntnis VwGH 26.4.2021, Ra 2020/06/0257, Rn. 14, ebenfalls eine Bestrafung gemäß Paragraph 20, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 10, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 11, Absatz eins, BStMG betreffend, auf die Erläuternden Bemerkungen Regierungsvorlage 562, BlgNR 26. Gesetzgebungsperiode zu Paragraph 29, Absatz 3, BStMG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 45 aus 2019,, wonach „die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 20, und 32 Absatz eins, zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des Paragraph 33 a, Absatz eins, VStG ist“. Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob - wie im vorliegenden Fall - eine Ermahnung gemäß Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. Im Beschluss VwGH 8.9.2016, Ra 2016/06/0099, Rn. 12 (ebenfalls betreffend eine Bestrafung gemäß Paragraph 20, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz eins und Paragraph 11, Absatz eins, BStMG), bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der Behörde insofern, als „weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen seien, zumal die Vignette nicht ordnungsgemäß aufgeklebt gewesen und sie dadurch ungültig geworden sei.“

Zu § 20 BStMG iVm mit der Mautordnung führte der Verwaltungsgerichtshof in VwGH 23.3.2022, Ra 2020/06/0156 aus, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges für den jeweils beabsichtigten Nutzungszeitraum von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut, im Falle der Nutzung einer digitalen Vignette durch eine Abfrage des Kennzeichens in der Vignettenevidenz, unmittelbar vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat. Zu Paragraph 20, BStMG in Verbindung mit , mit der Mautordnung führte der Verwaltungsgerichtshof in VwGH 23.3.2022, Ra 2020/06/0156 aus, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges für den jeweils beabsichtigten Nutzungszeitraum von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut, im Falle der Nutzung einer digitalen Vignette durch eine Abfrage des Kennzeichens in der Vignettenevidenz, unmittelbar vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat.

8

Die angefochtenen Erkenntnisse stehen mit dieser Rechtsprechung nicht im Einklang.

9

Da das LVwG dies verkannte und die angefochtenen Erkenntnisse von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen, waren sie gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben. Da das LVwG dies verkannte und die angefochtenen Erkenntnisse von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen, waren sie gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Wien, am 6. Februar 2025

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024060204.L00

Im RIS seit

10.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at